

Bonus bei der Stromrechnung

DINKELSBÜHL (sh) – Mancher Stromanbieter lockt Neukunden mit einem Bonusangebot. Dabei verringert sich die Stromrechnung um einen bestimmten Prozentsatz, wenn man beispielsweise zwölf Monate treu seinen Strom von eben diesem Anbieter bezieht. Immer wieder wird nun durch diesen Anbieter versucht, den Bonus zu sparen. Das Amtsgericht Ansbach hat jetzt ein verbraucherfreundliches Urteil gefällt.

Das für seinen Mandanten positive Urteil hat der Ansbacher Rechtsanwalt Dr. Alfred Meyerhuber erstritten. So gering der Streitwert mit 356 Euro sein mag, so wichtig ist ihm der Richterspruch: „Das ist Verbraucheraufklärung im besten Sinn.“

Die Masche geht nach den Erfahrungen von Dr. Meyerhuber in etwa so: Droht der Bonus fällig zu werden, wird vor Gericht eine negative Feststellungsklage eingereicht. Der Stromanbieter will sich so quasi gerichtlich bestätigen lassen, dass er den Bonus nicht zahlen muss. Zur Begründung wird meist eine Bestimmung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) herangezogen, gegen die der Verbraucher verstoßen haben soll. Angesichts einer drohenden Auseinandersetzung vor Gericht dürften nicht wenige Verbraucher einknicken und auf den Bonus verzichten, ist Dr. Meyerhuber überzeugt.

Im Fall, den das Amtsgericht Ansbach zu entscheiden hatte, ging der Schuss allerdings nach hinten los. Der bundesweite Stromanbieter muss nicht nur den Bonus samt Zinsen zahlen, sondern auch sämtliche Kosten des Rechtsstreites tragen.

Der Fall spielt in Dinkelsbühl. Das Stromunternehmen lehnte die Auszahlung des Bonus ab, weil im Haushalt des Verbrauchers ein Doppeltarifzähler für Tag- und Nachstrom betrieben wird. Gerade das aber würden die AGB ausschließen. Obwohl beides zutrifft, es gibt den Doppeltarifzähler und es gibt diese Bestimmung in den AGB, scheiterte das Unternehmen.

Den entscheidenden Punkt brachte die Beweisaufnahme ans Tageslicht. Die Richterin hörte den Leiter der Stadtwerke Dinkelsbühl als Zeugen. Und danach stand für das Gericht „eindeutig“ fest, dass der Stromanbieter von Anfang an von dem Doppeltarifzähler wusste und mit eben diesem Wissen den Vertrag mit dem Verbraucher abschloss.

Unternehmen hat sich „treuwidrig“ verhalten

Im Urteil findet sich dazu die deutliche Aussage, das Unternehmen habe sich mit seiner Behauptung, von nichts gewusst zu haben, „treuwidrig“ verhalten. Für Dr. Meyerhuber wäre hier sogar an einen versuchten Prozessbetrug, also an Ermittlungen durch den Staatsanwalt, zu denken.

Und woher wusste der Stromanbieter von dem Doppeltarifzähler in dem Haushalt? Eben das hatten die Stadtwerke Dinkelsbühl dem Netzbetreiber mit allen weiteren für einen Stromwechsel benötigten Daten gemeldet. „Das ist das Übliche. Das passiert immer, wenn jemand seinen Anbieter wechselt“, sagt Dr. Meyerhuber.

Da half dem Unternehmen auch eine andere Behauptung nichts mehr: Es sei nicht zumutbar, die zur Verfügung gestellten Daten durch einen Menschen prüfen zu lassen, ließ die Firma durch ihren Anwalt vortragen. Das Ansbacher Amtsgericht sah darin schlicht ein „Organisationsverschulden“ des Unternehmens. Das wiederum könne nicht dem Verbraucher angelastet werden. Die vom Unternehmen beantragte Berufung ließ das Gericht nicht zu.

Der Rat von Dr. Alfred Meyerhuber an betroffene Verbraucher: „Lassen Sie sich nicht einschüchtern, sondern gehen Sie der Sache auf den Grund und prüfen Sie, welche Daten der Netzbetreiber im konkreten Fall weitergeleitet hat.“

Fränkische Landeszeitung, 7. April 2016